

Gemeinde Kreuzau

43. Änderung des Flächennutzungsplanes „HOESCH Areal“

Gemarkungen:	Kreuzau/Winden
Gemeinde:	Kreuzau
Kreis:	Düren
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: September 2023

Bearbeitung durch:

Leonie Weis (B.Sc. Agrar), Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie), Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung	3
3 Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	5
3.2 Fundortkataster @LINFOS	10
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	10
4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	35
5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	37
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	38
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	38
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	38
6 Ergebnis artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I	39
7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	39
8 Zusammenfassende Bewertung	40
9 Referenzen	41

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Änderungsbereichs im Luftbild	4
Abbildung 2: Zustand der „Roten Villa“ und umliegender Gartenanlagen	35
Abbildung 3: Typische industrielle Bebauung auf dem Hoesch Areal.....	36
Abbildung 4: Vegetation entlang der westlichen Seite der Rur mit Blick auf das Hoesch Areal	36
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und Quadrant 4 im Messtischblatt 5204	11

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Anlass für die artenschutzrechtliche Bewertung ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau. Ziel ist es, aus dem Hoesch Areal einen nachhaltigen Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten zu machen. Durch die Transformation des Projektareals soll der Standort interessant für nachhaltige Unternehmen mit zukunftsweisenden Arbeitsplätzen für die Region werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Der 6,4 ha große räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nordwestlichen Teil von Kreuzau und umfasst Teile der Flure 14 und 19, Gemarkung Kreuzau und Flur 41, Gemarkung Winden. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, im Osten durch den Fluss Rur, südlich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich und westlich angrenzend befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Geplant ist die Änderung des Flächennutzungsplanes, um im nächsten Schritt zukunftsweisende Bebauung zu ermöglichen. Die Bebauung wird somit nicht weiter als die bisherige ausgedehnt.

Das Hoesch Areal soll in einen nachhaltigen Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten umgewandelt werden. Durch die Transformation des Areals soll der Standort interessant für nachhaltige Unternehmen mit zukunftsweisenden Arbeitsplätzen für die Region werden.

Des Weiteren soll die „Rote Villa“, bereits im Jahr 1872 eingemessen, saniert werden und die unmittelbar angrenzende Parkanlage rekultiviert und entsprechend rekonstruiert, bepflanzt und aufgeforstet werden. Hier soll ein CO₂ neutraler Büro- und Business-Park entstehen, der durch

seine energieeffizienten Büro- und Gewerbeflächen eine zukunftsweisende und moderne Unternehmenskultur begünstigen soll.

Da die geplante Fläche bisher als gewerbliche Baufläche und Grünfläche im Flächennutzungsplan besteht, somit auch kein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

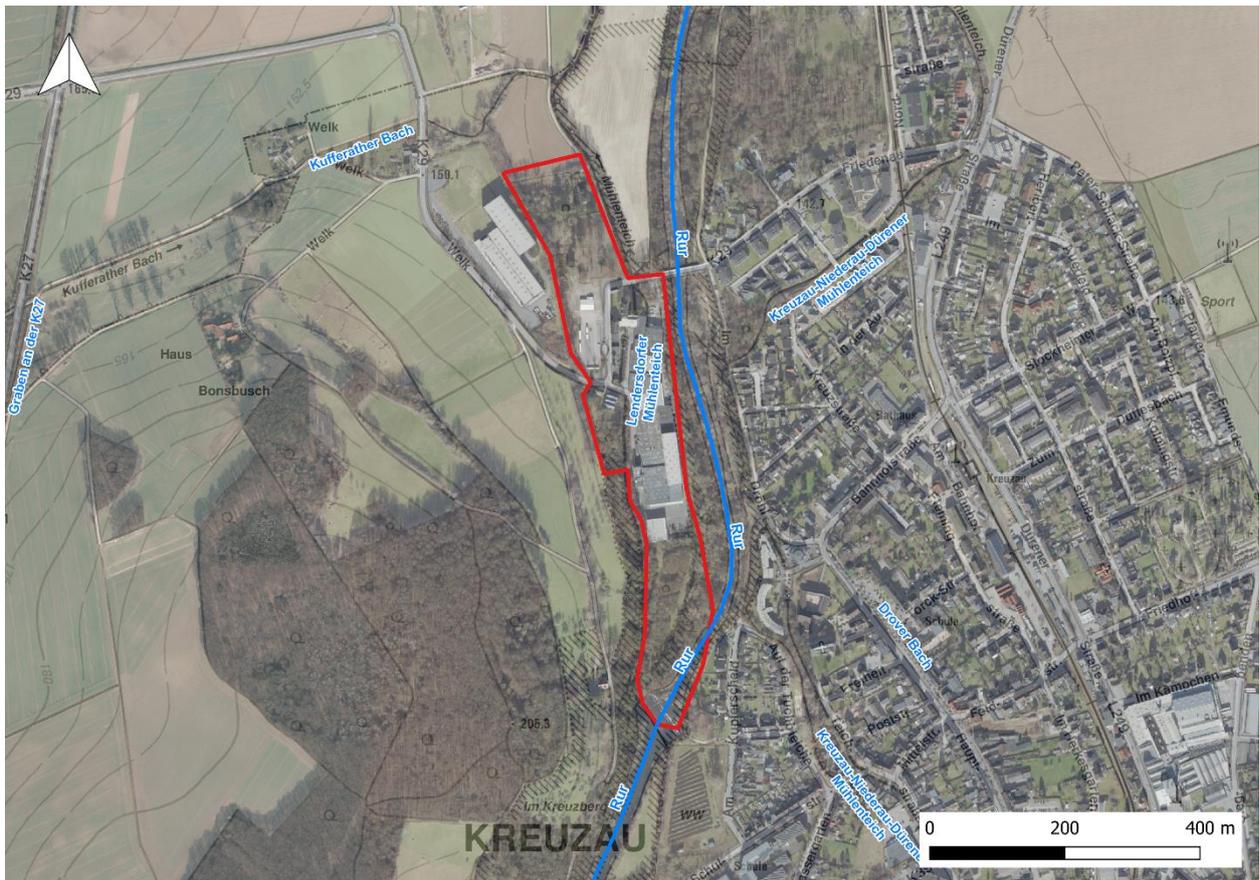


Abbildung 1: Abgrenzung des Änderungsbereichs im Luftbild

3 Datenauswertung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang der ASP in Nordrhein-Westfalen auf die sog. „planungsrelevanten Arten“. Diese Arten stellen eine fachlich begründete Auswahl von europäisch geschützten Vogel- sowie FFH-Anhang-IV-Arten des LANUV NRW dar, die als besonders empfindlich eingestuft werden. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

3.1 Schutzgebiete

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten gelistet, die in den Schutzgebieten im Umkreis von 500 m um das Plangebiet vorkommen. Die **fett** gedruckten Arten sind hierbei noch nicht unter den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt. Im Kapitel 3.3 werden die fett gedruckten Arten zusammen mit den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt abgehandelt.

Das Plangebiet befindet sich im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel. Im 500 m Radius um das Plangebiet befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

FFH-Gebiete

Östlich grenzt das FFH-Gebiet „**Rur von Obermaubach bis Linnich**“ (DE-5104-302) an das Plangebiet. Das Gebiet umfasst einen ca. 15 km langen, in sechs Teilbereiche gegliederten Rurunterlaufabschnitt zwischen Obermaubach und Linnich. Geprägt wird der Rurverlauf durch naturnahe Flussabschnitte mit auentypischer Vegetation, wie Silberweiden- und Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Hainbuchenwald und artenreiches Grünland.

Im Gebiet wichtige Tierarten sind das Bachneunauge, Eisvogel, Europäischer Biber, **Flussregenpfeifer**, **Flussuferläufer**, **Gänsesäger** und die Groppe. Eine im Gebiet vorkommende wichtige Pflanzenart ist der flutende Wasser-Hahnenfuß.

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet umfasst auch das Flurstück 215 (Flur 41, Gemarkung Winden), welches sich teilweise im Naturschutzgebiet „**Im Kreuzberg**“ (DN-050) befindet. Bemerkenswert ist das eng verzahnte Mosaik aus Wald, Gebüsch, extensiv genutzten und brachgefallenen Obstweiden und -wiesen mit Orchideen, Schlüsselblumen, Herbstzeitlosen sowie gefährdeter Vogelarten (z.B. Mittelspecht, Neuntöter). Es handelt sich um brachgefallene Obstwiesen/ -weiden auf historischen Weinbergen. Von starker Bedeutung ist auch der ungenutzte und stark hängige Schluchtwald am Richelnberg mit Bergahorn, Linden und Eichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht auf ehemaligen schmalen Weinterrassen zur Rur hin.

Die Schutzziele sind:

- Die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft und Lebensstätte „Obstwiese und -weide“ mit Vorkommen von nach der Roten Liste in NW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG),
- Die Erhaltung der obst- und schluchtwaldbestandenen, ehemaligen Weinberge aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG),
- Die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der Fläche insbesondere während der Frühjahrsblüte der Obstbäume (§ 20c LG NW).

Das Flurstück 170 (Flur 19, Gemarkung Kreuzau), welches ebenfalls vom Plangebiet umfasst wird und das Flurstück 367 (Flur 14, Gemarkung Kreuzau) welches teilweise im Plangebiet liegt, befinden sich zum Teil im Naturschutzgebiet „**Rurtal bei Kreuzau**“ (DN-049). Das Naturschutzgebiet umfasst den Rurlauf sowie große Teile der begleitenden Auenflächen im Gemeindegebiet Kreuzau zwischen der Fußgängerbrücke Obermaubach und der nördlichen Gemeindegrenze. Das Ökosystem der Ruraue setzt sich u.a. aus einem Flussabschnitt des Mittellaufes mit geringer Gewässergütebelastung, überwiegend naturnahen, nicht ausgebauten Uferstrukturen und Geröllbänken, fast durchgehenden z.T. sehr gut entwickelten naturnahen Ufergehölzen aus vornehmlich Weiden und Erlen, Auwaldresten und ufernahen Wald- und Gehölzbeständen, Hangwaldpartien sowie den angrenzenden Grünlandbereichen, naturnahen Stillgewässern und dem von Ufergehölzen gesäumten Mühlenteich zusammen. Das Naturschutzgebiet bietet seltenen und zum Teil in ihrem Bestand bedrohten, auentypischen Tierarten, insbesondere Vögeln (z.B. Wasseramsel, Gebirgsstelze und während der Zugzeit, z.B. Krickente, Knäkente, Pfeifente, Schnatterente), Amphibien (z.B. Erdkröten), Fischen (z.B. Bachneunauge, Bachforelle), Libellen und aquatischen Wirbellosen einen Lebensraum.

Die Schutzziele sind:

- Die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Rur und seiner Aue mit in NW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG) einschließlich der bewaldeten Talhänge westlich Kreuzau,
- Die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere:
 - flutender Hahnenfuß,
- Die Erhaltung der Aue mit dichten und durchgehenden Ufergehölzen wegen ihrer Seltenheit und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20c LG),
- Die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit § 19a BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO), sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),

- Die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang 2 bzw.4 der FFH- und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (§ 48c LG):
 - Biber, Eisvogel, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Bachneunauge, Groppe.

In ca. 185 m Entfernung nördlich liegt das Naturschutzgebiet „**Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren**“ (DN-014).

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

aa) Zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),

ab) Zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),

ac) Zur Erhaltung folgender wild lebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und seiner Lebensräume: Biber (*Castor fiber*, 1337),

b) Gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung eines schottergeprägten Flusses des Grundgebirges und angrenzender Flächen in typischer Ausprägung mit Auenwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und Ruderalfluren als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher störungsempfindlicher, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Säugetiere (vor allem Biber), Vogelarten (z.B. Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer und Gänsesäger), zahlreiche Insekten-, Amphibien- und Fischarten (z.B. Groppe, Bachneunauge) sowie Benthosorganismen,

c) Gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des großflächigen, artenreichen und für den Naturraum repräsentativen Auwald Systems und der angrenzenden Flächen mit ihrem naturraumtypischen Arteninventar, das gekennzeichnet ist durch die Bedeutung des Gebietes - als Bestandteil des Rurkorridors im lokalen, regionalen, landesweiten und internationalen Biotopverbund zu anderen Schutzgebieten und Fließgewässersystemen (Kall-Rur-Maas), - als Verbindung verschiedener Naturräume, - als Wanderkorridor für verschiedene Tierarten, für das Landschaftsbild.

d) Gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, natur- und erd- geschichtlichen Bedeutung der Ruraue - wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden, Grundwasserböden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und deren besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum (z.B. Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye und Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt).

Landschaftsschutzgebiete

Das Gebiet befindet sich teilweise innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Ruraue bei Kreuzau“ und „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“.

Ruraue bei Kreuzau

Das siedlungsbegleitende LSG wird geprägt von der flussnahen, überwiegend aus Lockersedimenten der Niederterrasse aufgebauten Ruraue, die von einzelnen Feldgehölzen und Feuchtgrünländern und dem streckenweise mit Ufergehölzen bestockten Mühlenteich gegliedert wird.

Das siedlungsbegleitende Landschaftsschutzgebiet wird geprägt von der flussnahen, überwiegend aus Lockersedimenten der Niederterrasse aufgebauten Ruraue, die von einzelnen Feldgehölzen und Feuchtgrünländern und dem streckenweise mit Ufergehölzen bestockten Mühlenteich gegliedert wird. Das LSG ist abschnittsweise von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.

Schutzzweck ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der von Grünland, Feldgehölzen, Wasserläufen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Ufergehölzen gegliederten Ruraue für den Arten und Biotopschutz (§ 21a LG),
- die Erhaltung und Wiederherstellung des überregionalen Biotopverbundes entlang der Rur (§ 21 a LG),
- die Erhaltung der Pufferfunktion für das überregional bedeutsame Naturschutzgebiet NSG "Ruraue in Kreuzau" (§ 21a LG),
- wegen der besonderen Bedeutung der Ruraue für die Erholung (z.B. Eingangsbereich zum Naturpark Nordeifel, regionaler Radwanderweg) (§ 21c LG).

Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim

Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt von aus Buntsandstein und Muschelkalk aufgebauten, meist ackerbaulich genutzten Kuppen und Rücken im Wechsel mit den Mulden und Rinnen langgestreckter, nach Norden und Osten entwässernder Bachtäler mit Grünlandnutzung. Diese Abfolge wird von einzelnen, auch randlichen Waldflächen und Feldgehölzen sowie z.T. gut erhaltenen Obstwiesen entlang der Dorfränder unterbrochen.

Schutzzweck ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der von Bachtälern, Quellmulden, Feldgehölzen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Brachen und Rainen gegliederten kuppigen Voreifel-Agrarlandschaft für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG),
- die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes entlang der Bachtäler (§ 21 a LG),
- die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Muschelkalkkuppen, einzelne Bachtäler) (§ 21a LG),
- die Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Quellmulden und Bachläufe (§ 21a LG),
- die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes auf den ackerbaulich genutzten Kuppen und Talhängen (§ 21a LG),
- wegen der Vielfalt und Eigenart der für die agrarisch genutzte Voreifel typischen Kuppenlandschaft mit ihren stark gliedernden und belebenden Bachtälern, dorfnahen Obstwiesengürteln und Feldgehölzen (§ 21b LG),

Biotopkataster

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten teilweise innerhalb des schutzwürdigen Biotops „Umlaufgräben an der Rur in Düren“. Die Schutzziele sind die Entwicklung und die Optimierung von kulturhistorisch bedeutsamen Mühlengräben mit Ufergehölzen als Verbindungsbiotope im städtisch geprägten Bereich. Für dieses schutzwürdige Biotop werden keine diagnostisch relevanten Tierarten aufgelistet.

Östlich angrenzend befindet sich das schutzwürdige Biotop „Rur zwischen Obermaubach und Kreuzau“. Die Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung eines in Teilereichen naturnahen Flussabschnittes mit Altwässern und Auwäldern vor allem als wertvolles Element für den Biotopverbund. Planungsrelevante Tierarten sind:

- **Emberiza calandra (Grauammer)**
- **Rana esculenta-Synklepton (Wasserfrosch-Komplex)**
- Ardea cinerea (Graureiher)

Südwestlich angrenzend befindet sich das schutzwürdige Biotop „Streuobsthang westlich Winden“. Die Schutzziele sind der Erhalt und die Optimierung eines ausgedehnten Rurhanges mit Streuobstwiesen, ehemaligem Niederwald und Hohlwegen als kulturhistorisch wertvolles Element im Übergangsbereich zwischen Rureifel und Börde. Planungsrelevante Tierarten sind:

- Dendrocopos medius (Mittelspecht)
- Lanius collurio (Neuntöter)

Außerdem befinden sich im 500 m Radius des Plangebietes drei weitere schutzwürdigen Biotope. Der „Verwilderte Park Nordkreuzau“ liegt in einer Entfernung von ca. 170 m zum Plangebiet. Die Schutzziele sind der Erhalt und die Optimierung eines reich strukturierten Gehölzbestandes im städtisch geprägten Bereich mit besonderer Bedeutung für die Avifauna. Für dieses schutzwürdige Biotop werden keine diagnostisch relevanten Tierarten aufgelistet. Die „Ruraue bei Lendersdorf“ liegt in einem Abstand von ungefähr 245 m zum Plangebiet. Schutzziel ist die Erhaltung einer strukturreichen Auenlandschaft als Verbindung zwischen NSG-Teilflächen. Für dieses schutzwürdige Biotop werden keine diagnostisch relevanten Tierarten aufgelistet. Das „NSG Ruraue in Düren“ liegt in einer Entfernung von etwa 350 m zum Plangebiet. Schutzziel ist die Erhaltung einer strukturreichen Auenlandschaft mit Magergrünlandstandorten als Refugium für seltene Pflanzen- und Tierarten. Diagnostisch relevante Tierarten sind:

- *Streptopelia turtur* (Turteltaube)

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos Fundorteinträge für folgende Arten:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Europäischen Biber (*Castor fiber*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)

Zusätzlich zu den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten kommt laut der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Düren die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) und der kleine **Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) vor. Diese Arten werden in Kapitel 3.3 behandelt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet betrifft das Messtischblatt 5204 Kreuzau (Quadrant 2 und Quadrant 4).

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese Messtischblatt-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieser Messtischblatt-Quadranten 14 planungsrelevante Säugetierarten (Biber, Wildkatze und 12 Fledermausarten), 32 Vogelarten, zwei Amphibienarten und eine Libellenart vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und Quadrant 4 im Messtischblatt 5204

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	G+
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U-
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	U+
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U

Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Buteo buteo	Mäusebus-sard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis can-nabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Ciconia nigra	Schwarz-storch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Coturnix co-turnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Corvus frugile-gus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Delichon urbica	Mehl-schwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Dryobates mi-nor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Dryocopus mar-tius	Schwarz-specht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Falco tinnuncu-lus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauch-schwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Luscinia megar-hynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U
Milvus migrans	Schwarzmi-lan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Passer monta-nus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Pernis apivorus	Wespenbus-sard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaub-sänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Saxicola ru-bicola	Schwarzkehl-chen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G

Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Libellen				
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	G+

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

S ungünstig/ schlecht (rot)

U ungünstig/ unzureichend (gelb)

G günstig (grün)

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Säugetiere

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes

Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.

Im direktem Plangebiet ist nicht von einem Vorkommen des Bibers auszugehen, da die Störungen im unmittelbaren Siedlungsbereich zu groß sind. Im weiteren Planumfeld sind die Lebensraumstrukturen für den Biber ausgeprägt und ist auch mit Sicherheit von Vorkommen entlang der Rur auszugehen. Es wird jedoch nach jetzigem Stand nicht in Biber-Lebensräume im unmittelbaren Uferbereich eingegriffen. Eine Beeinträchtigung des Bibers kann daher ausgeschlossen werden.

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau).

Durch die regelmäßige Frequentierung des Geländes durch Menschen ist nicht mit einem Vorkommen sowie einer Beeinträchtigung der Wildkatze zu rechnen.

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwälder, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, wird diese Arte mit Hilfe einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II untersucht.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügel-Fledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen,

Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor.

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in kleinen Wochenstuben mit meist 30 Tieren ihre Jungen zur Welt. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3 bis 7 °C. In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als „stark gefährdet“.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Die Teichfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Die Fransenfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „ungefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor.

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden

Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Der Kleinabendsegler steht in Nordrhein-Westfalen auf der „Vorwarnliste“.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen,

in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerhalb natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspaltten oder in Gebäudequartieren.

Die **Zweifarbflodermaus** ist eine Felsflodermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspaltten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Die Zweifarbflodermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf.

Grundsätzlich bestehen für Flodermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben
3. Verlust von Höhlen

Da ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, bestehen diese Gefahren insbesondere dann, wenn Höhlenbäume entfernt oder Gebäude abgerissen werden müssen. Sollten Bäume entfernt werden, muss vorher eine Höhlenbaumkartierung erfolgen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen (Flodermauskästen) geschaffen werden.

Um Zerstörungen von Winterquartieren oder Wochenstuben zu vermeiden, muss vor einem Gebäudeabriss eine Kontrolle auf Nutzung durch Flodermäuse in allen Bereichen durch einen fachkundigen Gutachter durchgeführt werden. Um Tötungen zu vermeiden, darf ein Abriss von Gebäuden nicht während einer aktiven Nutzung des Gebäudes als Winter- oder Wochenstubenquartier erfolgen. Geeignete Plätze sind durch entsprechend gleichwertige Flodermauskästen zu ersetzen. Auf diese Weise sind sowohl Tötungen als auch Störungen oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.

Um Gefährdungen sicher ausschließen zu können, werden die Fledermäuse im Rahmen der ASP 2 durch einen externen Gutachter näher untersucht werden. Hieraus wird sich bereits ein genaueres Bild zu Vorkommen und konkreten Quartieren ergeben.

Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Es ist möglich, dass der Habicht das Gebiet als Jagdrevier nutzt. Eine Brut ist jedoch äußerst unwahrscheinlich. Da eine Horstkartierung vor Entfernung der Bäume erfolgt, ist ohnehin sichergestellt, dass größere Greife wie der Habicht nicht beeinträchtigt werden können.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Auch der Sperber könnte möglicherweise im Gelände brüten, was anhand der geplanten Horstkartierung geprüft wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine mehrfach nutzbaren Brutstätten ersatzlos entfallen. Durch die Beschränkung der Gehölzentfernung sind Tötungen und Störungen ausgeschlossen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Ein Vorkommen der Feldlerche ist anhand fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter

vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.

Der Eisvogel wird mit großer Sicherheit entlang der Rur und entlang des Mühlenteiches vorkommen. Eine Beeinträchtigung kann jedoch ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Habitatbestandteile eingegriffen wird. Um eine Störung brütender Paare sicher auszuschließen, wird dennoch eine Brutvogelkartierung vorgesehen.

Der **Wiesenpieper** ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich.

Ein Vorkommen des Wiesenpiepers ist im Umfeld der Maßnahme zwar möglich, jedoch bietet das unmittelbare Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum, weshalb eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ein Vorkommen des Baumpiepers ist im Umfeld der Maßnahme zwar möglich, jedoch bietet das unmittelbare Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum, weshalb eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann.

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten,

Kiefern, Lärchen) anlegen. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert.

Es finden sich innerhalb des Plangebietes keine Anzeichen auf eine Graureiherkolonie, so dass Tötungen, Störungen und die Zerstörung von Brutplätzen ausgeschlossen werden können.

Die **Waldohreule** kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

Im Rahmen einer Horstkartierung wird geprüft, ob sich geeignete Nistplätze für die Waldohreule im Plangebiet befinden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine Brutplätze dauerhaft zerstört werden. Weiterhin wird über die zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernung sichergestellt, dass kein Tötungsrisiko für die Art gegeben ist. Darüber hinaus wird eine Brutvogelkartierung Aufschluss über tatsächliche Bestände der Eule geben.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Ein Vorkommen des Steinkauzes im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Über die Höhlenbaumkartierung ist jedoch sichergestellt, dass keine Brutplätze ersatzlos entfallen. Weiterhin wird über die zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernung sichergestellt, dass es nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommt.

Die **Tafelente** tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast auf. Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Das Nest wird meist

nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist im Mai/Juni, bis Ende August sind alle Jungen flügge. Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Tafelenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen.

Es ist möglich, dass Tafelenten die nahe gelegene Rur und ihre Aue als Habitat nutzen. Da hier jedoch keine Eingriffe erfolgen, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Tafelente auszugehen.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Uhu** ganzjährig als Standvogel auf. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Teutoburger Wald, im Sauerland sowie in der Eifel. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt.

Ein Vorkommen des Uhus im Plangebiet ist ausgesprochen unwahrscheinlich, ist aber in Bezug auf die ungenutzten Gebäude nicht gänzlich ausgeschlossen. Uhus hinterlassen in ihrem Revier weiße Kotspritzer zur Markierung, die weithin sichtbar sind und auch gezielt als optische Marker platziert werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebäude vor Abriss auf solche Kotspritzer zu kontrollieren. Erst wenn sich aus dieser Kontrolle der Verdacht auf einen anwesenden Uhu ergeben sollte, muss eine vollständige Uhu-Kartierung erfolgen.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Ein Vorkommen ist auch im Plangebiet denkbar und wird entsprechend über die geplante Horstkartierung näher überprüft.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Vorkommen des Bluthänflings innerhalb des Plangebietes sind möglich. Um eine Beeinträchtigung ausschließen zu können, ist der Bluthänfling Teil der Brutvogelkartierung. Durch die Beschränkung der Gehölzentfernung wird der Tötungs- und Störungstatbestand zudem sicher ausgeschlossen. Da nach Abschluss der Planung des Geländes auch weiterhin für den Vogel nutzbar bleibt, sind darüberhinausgehende Störungen nicht zu erwarten.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachten Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr).

Vorkommen von Flussregenpfeifern sind entlang der Ruraue denkbar. Ein Eingriff in deren Lebensräume erfolgt jedoch nicht.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Flussuferläufer** als regelmäßiger Durchzügler sowie als seltener Wintergast auf. Als Brutvogel ist er 1986 ausgestorben. Die heutigen Brutgebiete liegen vor allem in Nord- und Osteuropa, vereinzelt auch in den Niederlanden. Flussuferläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang Juli bis Anfang Oktober, mit maximalen Bestandszahlen gegen Ende Juli/Anfang August. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Mitte April bis Anfang Juni auf, mit einem Maximum im Mai. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen. Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit Maximalbeständen von jeweils bis zu 50 Tieren.

Vorkommen von Flussuferläufern sind entlang der Ruraue denkbar. Ein Eingriff in deren Lebensräume erfolgt jedoch nicht.

Der **Schwarzstorch** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere

Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können.

In Ermangelung der erforderlichen Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen des Schwarzstorches im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

In Ermangelung der erforderlichen Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen der Wachtel im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Aktuell ergibt sich kein Hinweis auf eine Brutkolonie der Saatkrähe im Plangebiet, weshalb eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer

Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen.

Ein Vorkommen des Kuckucks kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Um einen Tötungs- und Störungstatbestand ausschließen zu können, ist der Kuckuck Teil der Brutvogelkartierung (im Rahmen der ASP 2). Durch die Beschränkung der Gehölzentfernung auf das Winterhalbjahr, sind jedoch Tötungen und Störungen ausgeschlossen.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet ist möglich. Die Abrissgebäude müssen daher vorab auf bestehende Nester kontrolliert und diese ggf. durch entsprechende Nisthilfen an zu erhaltenden Gebäuden ersetzt werden.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.

Vorkommen von Spechten sind im Plangebiet grundsätzlich möglich. Durch die Höhlenbaumkartierung, den Ersatz möglicherweise betroffener Höhlen durch Nisthilfen, sowie die Beschränkung der Gehölzentfernung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit, sind jedoch Beeinträchtigungen gänzlich ausgeschlossen.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Vorkommen von Spechten sind im Plangebiet grundsätzlich möglich. Durch die Höhlenbaumkartierung, den Ersatz möglicherweise betroffener Höhlen durch Nisthilfen, sowie die Beschränkung der Gehölzentfernung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit, sind jedoch Beeinträchtigungen gänzlich ausgeschlossen.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Vorkommen von Spechten sind im Plangebiet grundsätzlich möglich. Durch die Höhlenbaumkartierung, den Ersatz möglicherweise betroffener Höhlen durch Nisthilfen, sowie die Beschränkung der Gehölzentfernung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit, sind jedoch Beeinträchtigungen gänzlich ausgeschlossen.

Die **Graumammer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen der Graumammer nicht zu erwarten.

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.

Ein Vorkommen des Baumfalken ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Maximal als sporadisches Jagdrevier kommt die Fläche in Frage. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an

natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Ein Vorkommen des Turmfalken im Plangebiet ist möglich. Hierfür kommen sowohl Bäume als auch Gebäude als Brutplätze in Frage. Im Rahmen der Horstbaumkartierung und Gebäudekontrolle wird das Plangebiet auf Vorkommen untersucht.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Ein Vorkommen der Rauchschwalbe kann in den Abrissgebäuden nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Diese müssen daher auf Vorkommen kontrolliert werden.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Ein Vorkommen des Neuntöters ist im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb auch der Neuntöter in der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt wird.

Als Lebensraum nutzt der **Feldschwirl** gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Ein Vorkommen der Nachtigall ist im Plangebiet möglich. Aus diesem Grund ist die Nachtigall Teil der Brutvogelkartierung. Durch Beschränkung der Gehölzeingriffe wird eine Beeinträchtigung dennoch sicher vermieden.

Der **Gänsesäger** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor. Die bedeutendsten Wintervorkommen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Möhnesee“ und „Weseraue“ sowie an der Ruhr (von Mühlheim bis Dortmund), Halterner Stausee (Kreis Recklinghausen) und am Emmerstausee (Kreis Lippe).

Eine gelegentliche Nutzung der Rur und ihrer Aue ist möglich, jedoch besteht hier keine Gefahr einer Beeinträchtigung, da in diese Strukturen nicht eingegriffen wird.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.

Im Umfeld des Plangebietes wäre der Schwarzmilan maximal in der Ruraue zu erwarten. Da in diese nicht eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Ein Vorkommen des Pirols ist in der Ruraue denkbar, kann aber auch im Plangebiet selbst nicht 100%ig ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen wird der Pirol vor Tötungen und Störungen geschützt. Zusätzlich ist der Pirol Teil der Brutvogelkartierung.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen möglich. Entsprechend müssen Höhlenbäume kartiert, Gebäude kontrolliert, Quartiere ersetzt und Bauzeitenbeschränkungen eingehalten werden.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Im Plangebiet ist nicht mit Vorkommen des Rebhuhns zu rechnen.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Ein Vorkommen des Wespenbussards kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Horstkartierung kann Aufschluss über mögliche Vorkommen geben.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen äußerst unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Über eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung wird der Gartenrotschwanz vor Tötungen und Störungen geschützt. Zusätzlich wird der Gartenrotschwanz in die Brutvogelkartierung aufgenommen.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund des bodennahen Nestbaus ist auch ein Schutz durch die Bauzeitenbeschränkung nicht abschließend sicher. Dementsprechend wird das Vorkommen des Schwarzkehlchens über eine Brutvogelkartierung abgeklärt.

Die **Waldschnepfe** kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Im Plangebiet ist sie maximal in der Ruraue zu erwarten, in welche jedoch nicht eingegriffen wird.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen möglich. Über die Bauzeitenbeschränkung wird der Girlitz hinreichend von Verbotstatbeständen geschützt. Zusätzlich ist der Girlitz jedoch Teil der Brutvogelkartierung.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Die Turteltaube wird jedoch durch die Bauzeitenbeschränkung ausreichend geschützt. Zusätzlich wird das potenzielle Vorkommen der Turteltaube als Teil der Brutvogelkartierung untersucht.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Auch ein Vorkommen des Waldkauzes kann nicht ausgeschlossen werden. Er kann sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäuden brüten, so dass sowohl eine Baumhöhlenkartierung als auch eine Kontrolle der Abrissgebäude erforderlich wird.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspecht-höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Auch ein Vorkommen des Stars kann nicht ausgeschlossen werden. Er kann sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäuden brüten, so dass sowohl eine Baumhöhlenkartierung als auch eine Kontrolle der Abrissgebäude erforderlich wird.

Der **Zwergtaucher** tritt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf. Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland vor. Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Zwergtaucher ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November/Dezember und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.

Ein Vorkommen des Zwergtauchers ist an der Rur und ihrer Aue möglich. Im eigentlichen Plan- gebiet ist eine Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen.

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juni bis Anfang November auf, mit Bestandsspitzen im Juli/August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum

im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Der Waldwasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug in allen Naturräumen.

Ein Vorkommen des Waldwasserläufers ist an der Rur und ihrer Aue möglich. Im eigentlichen Plangebiet ist eine Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Ein Vorkommen der Schleiereule – insbesondere in den Abrissgebäuden ist denkbar. Dementsprechend müssen die Gebäude auf Nutzung kontrolliert, betroffene Nistplätze ersetzt und der Abriss außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht.

Im Plangebiet ist die Art nicht zu erwarten.

Amphibien

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die **Geburtshelferkröte** vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als

Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni). Bemerkenswert ist die ausgeprägte Brutpflege: Nach der Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher. Früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil.

Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte ist im Bereich des Mühlenteiches unwahrscheinlich, aber denkbar. Um Gefährdungen durch das Projekt sicher ausschließen zu können, wird die Geburtshelferkröte im Rahmen der ASP 2 untersucht.

Der **Springfrosch** ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den „Frühlaichern“, wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt. Spätestens Ende April werden die Laichgewässer wieder verlassen. Den größten Teil des Jahres verbringen die nachtaktiven Alttiere im Landlebensraum. Die Jungfrösche gehen je nach Witterung zwischen Mitte Juni und Mitte August an Land. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. Dennoch ist die Art in der Lage, neue Lebensräume schnell zu besiedeln. In Nordrhein-Westfalen erreicht der Springfrosch seine nordöstliche Verbreitungsgrenze. Die Vorkommen beschränken sich auf den südlichen Bereich der Kölner Bucht sowie den nördlichen Bereich der Eifel.

Ein Vorkommen des Springfroschs im direkten Plangebiet ist unwahrscheinlich, da das Gebiet für den Springfrosch keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Um einen Verbotstatbestand jedoch sicher ausschließen zu können, ist diese Art in der ASP 2 zwei näher untersucht worden.

Der Lebensraum des **Kleinen Wasserfroschs** sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden

unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai oder Juni. Die Jungtiere verlassen ab Ende Juli bis Ende September das Gewässer. Alttiere suchen ab September die Landlebensräume zur Überwinterung auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Alttiere sind vergleichsweise ortstreu und weisen meist einen eingeschränkten Aktionsradius von nur 10 bis 150 m (selten bis 15 km) auf.

Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs im direkten Plangebiet ist unwahrscheinlich, da das Gebiet für die Art keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Lediglich in der Ruraue ist ein Vorkommen denkbar. Hier wird jedoch nicht eingegriffen. Um einen Tatverbotsbestand sicher ausschließen zu können, ist die Art Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2.

Libellen

Als typische Fließgewässerart besiedelt die **Grüne Flussjungfer** langsam fließende Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat und geringer Wassertiefe. Die Ufer sollten abschnittsweise sonnig oder nur gering durch Ufergehölze beschattet sein. Die Flugzeit reicht je nach Schlupfbeginn von Mai bis Mitte/Ende August (selten bis Oktober). Die Eier werden im Flug auf der Wasseroberfläche verteilt. Nach etwa einem bis drei Monaten schlüpfen die Larven und graben sich in das Bodensubstrat ein. Während der anschließenden 3 bis 4-jährigen Entwicklung halten sich die Larven am Gewässergrund auf. Die Larven verlassen je nach Gewässertemperatur von Mitte Mai bis Juli das Gewässer, um sich an Totholz, Steinen oder in der Ufervegetation zur flugfähigen Libelle zu häuten. In Nordrhein-Westfalen galt die Grüne Flussjungfer viele Jahrzehnte als ausgestorben. Erst seit Ende der 1990er-Jahre wurde die Art wieder nachgewiesen. Seitdem breitet sich die Grüne Flussjungfer langsam wieder in geeigneten Bereichen entlang von Rur, Rhein, Lippe und Sieg aus. Insgesamt sind bis zu 10 bodenständige Vorkommen bekannt (2015).

Eine Beeinträchtigung der Grünen Flussjungfer kann ausgeschlossen werden, da nicht in unmittelbare Uferbereiche und/oder Gewässer eingegriffen wird.

4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Im Rahmen einer ersten Ortsbegehung (Februar 2023) und folgenden Freifeldterminen im Zuge der ASP 2 (März bis Oktober 2023) wurde das Untersuchungsgebiet begutachtet. Es erstreckt sich für etwa 570 m entlang der Ruraue. Auf dem südlichen Teil des Gebietes dominieren Lager- und Fabrikhallen. Der nördliche Teil beinhaltet die „Rote Villa“ mit angrenzendem Park und weiterem Gehölz.



Abbildung 2: Zustand der „Roten Villa“ und umliegender Gartenanlagen



Abbildung 3: Typische industrielle Bebauung auf dem Hoesch Areal



Abbildung 4: Vegetation entlang der westlichen Seite der Rur mit Blick auf das Hoesch Areal

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende

Erstbewertung auf die potenziell betroffenen Artengruppen Vögel, Amphibien und Libellen sowie die Wildkatze, Biber und Fledermäuse.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln, inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können potenziell durch den Abriss bestehender Strukturen, einer Entfernung von Bäumen, Hecken und Gehölzstrukturen entstehen, sofern sich hierin aktive Wochenstuben, Winterquartiere oder Brutplätze befinden. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung (nur außerhalb der Vogelbrutzeiten) oder eine Vorkontrolle der betroffenen Bestände vermieden werden.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 7) sind Tötungen und Verletzungen von Reptilien, Fledermäusen und brütenden Vögel nicht abzusehen.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die bestehende Nutzung des Plangebietes bewirkt bereits gewisse Störungen, so dass davon auszugehen ist, dass vorkommende Arten durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Der vorübergehende baubedingte Lärm hat innerhalb des Plangebiets keine signifikante Erhöhung von Störeinflüssen zur Folge.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell bei einer Entfernung von Bäumen und Gebäuden gegeben sein. Die zu entfernenden Bäume und Gebäude müssen vor der Entfernung fachkundig auf Fledermausquartiere und Vorkommen von Gebäudebrütern untersucht werden. Gegebenenfalls müssen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Fledermauskästen und Nisthilfen geschaffen werden.

6 Ergebnis artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Nach Analyse der Habitatstruktur und der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten verbleiben insgesamt **42** Arten, für die eine Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf den Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wurde bereits auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit der Abriss der bestehenden Gebäude und die weitere Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung von Vögeln zu rechnen.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich aus der anschließenden BPlan-Aufstellung ergeben, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Um eine Beeinträchtigung durch die Planung auszuschließen oder passende Vermeidungsmaßnahmen für möglicherweise betroffene Arten festzusetzen, wurde eine vertiefende Kartierung in Form einer ASP II empfohlen. Diese befindet sich derzeit in Arbeit.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Neustrukturierung des Hoesch Areals entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

- **V 1:** Beschränkung der Gehölzentfernung auf ein notwendiges Minimum: Sofern Hecken und Bäume erhalten werden können, so ist dies umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume.
- **V 2:** Die Baufeldfreimachung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 01. Oktober bis Ende Februar. Sollten Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine aktiven Bruten von Vögeln in dem Bereich befinden. Das Vorgehen bedarf ansonsten der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB).
- **V 3:** Vor einer Entfernung von Gehölzen, sind diese zuvor durch geschultes Fachpersonal auf Horste und ähnliche mehrfach nutzbare Nester sowie Höhlen zu kontrollieren (Horst- und Höhlenbaumkartierung). Sofern temporär inaktive Brutplätze oder

Fledermausquartiere entfernt werden, ist zuvor in Abstimmung mit der UNB für entsprechenden Ausgleich in Form von Nisthilfen und Fledermauskästen zu sorgen.

- **V 4:** Bei der Entfernung von Bäumen, die entsprechend größere Höhlen, Risse o. ä. enthalten, ist anhand einer endoskopischen Untersuchung vor der Entfernung zu klären, ob diese zu diesem Zeitpunkt als Winterquartier oder Wochenstube durch Fledermäuse genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, darf keine Störung der Tiere erfolgen und es ist mit der Fällung bis zum selbstständigen Ausfliegen der Tiere zu warten (Kontrolle durch Fachpersonal). Die Höhlen/Risse sind im Vorgriff auf die Baumfällung mit entsprechenden Winterquartiers- oder Wochenstubenkästen zu ersetzen. Bei unabdingbarer Rodung von besetzten Höhlenbäumen noch im gleichen Winterhalbjahr wäre zuvor eine Abstimmung mit der UNB über eine fachgerechte Umsetzung der Tiere oder eine geeignete alternative Vorgehensweise durchzuführen.
- **V 5:** Vor einem Gebäudeabriss ist dieses durch einen fachkundigen Gutachter auf die Nutzung des Gebäudes durch Gebäudebrüter sowie Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Fund ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In keinem Fall darf ein Abriss bei aktiver Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier erfolgen. In diesem Fall muss abgewartet werden, bis die Tiere ausgeflogen sind. Sollten potenzielle Quartiere entdeckt werden, sind diese vor Abriss durch entsprechende künstliche Höhlen/Nisthilfen zu ersetzen.
- **V 6:** Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.

8 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Neustrukturierung des Hoesch Areals soll ein nachhaltiger Wohn- und Arbeitsort entstehen. Durch diese Planung wird eine Industriebrache auf der jetzigen Fläche verhindert und der vorhandene Naturraum aufgewertet.

Für das Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich. Im Rahmen der Planung waren für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Im Zuge einer Datenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Artenschutzprüfung I. Im Anschluss erfolgt eine Artenschutzprüfung II mit mehreren Untersuchungsschwerpunkten.

Nach dem derzeitigen Planungsstand kommt es zur Entfernung von Gehölzen und Gebäuden, sodass Fledermäuse und in Höhlen, Bäumen und Gebäuden brütende Vogelarten betroffen sein könnten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung formuliert. Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der später folgenden Ergebnisse und ggf. Vermeidungsmaßnahmen der ASP 2, können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

9 Referenzen

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist]

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: 03.02.2023)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 06.01.2023)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 06.01.2023)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 06.01.2023)